

Satzung der **Tübinger Liste e. V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tübinger Liste e. V. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede/r EU-Bürger/in werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der Tübinger Liste bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(4) Aus dem Verein wird ausgeschlossen,

- a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
- b) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen,
- b) die Wahl des Vorstands,
- c) die Wahl der – zwei – Rechnungsprüfer,
- d) die sonstigen Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich (Brief, E-Mail) beim Vorstand beantragt.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in unterzeichnen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Stimmzettel. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, entscheidet das Los.

(2) Abstimmungen finden offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durch Stimmzettel statt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden

Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tübingen zur ausschließlichen Verwendung für soziale Zwecke.

Tübingen, den 15. Oktober 2013